

Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Projektabwicklung durch die BAG SELBSTHILFE

Gebührenordnung der BAG SELBSTHILFE

§ 1 Grundsatz

Generell sind die üblichen Unterstützungsleistungen der BAG SELBSTHILFE gegenüber ihren Mitgliedsverbänden kostenlos.

Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme besonderer Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung der BAG SELBSTHILFE.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

Nach dieser Gebührenordnung werden für die in der Anlage „Gebührenverzeichnis“ ausgewiesenen besonderen Leistungen Gebühren erhoben.

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

Bei gebührenpflichtigen Leistungen kann die BAG SELBSTHILFE entstehende zusätzliche Auslagen vom Gebührenschuldner erheben, wenn diese Auslagen den Rahmen des Üblichen deutlich überschreiten.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, d. h. derjenige, der eine Sonderleistung veranlasst hat.

§ 5

Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Gebühr wird mit der Festsetzung des konkreten Gebührenbetrages durch die BAG SELBSTHILFE fällig.

Ein Widerspruch gegen die Gebühr bzw. die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird die erhobene Gebühr nicht zurückerstattet.
- (3) Die Gebühr kann in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint. Hierüber hat im Einzelfall dann der Bundesvorstand zu entscheiden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der BAG SELBSTHILFE in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der BAG SELBSTHILFE

1. Die Erstberatung der Mitgliedsverbände zu Antragsanliegen, die auf die Gewährung von Zuwendungen
 - aus dem Titel des Bundesministeriums für Gesundheit „Veranstaltungen und Schriften der Selbsthilfe“
 - aus dem Titel der Deutschen Rentenversicherung zu Veranstaltungen und Schriften zur Rehabilitation
 - aus dem Titel des Kinder- und Jugendplans des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - aus dem Titel „Förderung zentraler Maßnahmen und Schriften im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

gerichtet sind, ist gebührenfrei.

2. Kann die Beratung so weit vorangetrieben werden, dass eine Voraussetzung für eine Aufnahme in die verbindliche Projektliste des jeweiligen Zuwendungsgebers erfolgt, dann ist eine pauschale Grundgebühr in Höhe von € 100,00 pro Antrag zu entrichten. Diese wird von der BAG SELBSTHILFE mittels Rechnung festgesetzt.

Bei der Projektliste handelt es sich um diejenige Liste der Anträge, die beim Zuwendungsgeber zur Prüfung der Bewilligung eingereicht wird.

Die bereits vollzogene Entrichtung der pauschalen Grundgebühr ist Voraussetzung für die Aufnahme des jeweiligen Antrags in die Projektliste.

3. Bei erfolgreicher Bewilligung des Antrags durch den Zuwendungsgeber entsteht die Abwicklungsgebühr.

Bei Anträgen, die auf die Gewährung von Zuwendungen aus den unter 1. genannten Titeln gerichtet sind, beträgt die Abwicklungsgebühr 4,3 % der bewilligten Zuwendungssumme.

Die Abwicklungsgebühr wird von der BAG SELBSTHILFE mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, spätestens mit Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Zuwendungsgebers, mittels Rechnung festgesetzt.

4. Die Entrichtung der Grundgebühr kann nicht auf die Entrichtung der Abwicklungsgebühr angerechnet werden.